



Abfallwirtschaft in Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

ABFALLWIRTSCHAFT IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stellen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Abteilung Umweltschutz, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht)

Direktion Inneres und Kommunales

Prüfungszeitraum:

25. Juni 2024 bis 16. Juli 2024

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 27. September 2023 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ (Zl. LRH-150000-18/22-2023-HAM).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 18. Juli 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Direktion für Inneres und Kommunales sowie die Abteilung Umweltschutz haben bei der Schlussbesprechung am 22. Juli 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht gab in der gesetzlich vorgegebenen Frist keine Stellungnahme ab.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ vom 29. Juni 2023 insgesamt sechs Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 27. September 2023, dass der LRH sechs Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass sich diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. in Ausarbeitung befinden bzw. erste Schritte gesetzt wurden.

<p>I. Das Land OÖ sollte die Zielwerte für die oö. Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysieren und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptieren. (Berichtspunkt 6; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>II. Das Land OÖ sollte auf die Systempartner der oö. Abfallwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken, um den Widerspruch zwischen den übergeordneten abfallwirtschaftlichen Zielen und den wirtschaftlichen Zielen des Betreibers der Abfallverbrennungsanlage aufzulösen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung mittelfristig)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>III. Die Oö. Landesregierung sollte rasch eine Verordnung zu den Grundsätzen des vom Oö. Landesabfallverband zu erstellenden Katastrophen-Konzeptes in der Abfallwirtschaft erlassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN AUSARBEITUNG</p>
<p>IV. Das Land OÖ sollte unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Dies bedeutet, dass bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch neue Handlungsfelder analysiert werden sollten. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>

<p>V. Das Land OÖ sollte klären, welche Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung künftig die Prüfungstätigkeit bei den Bezirksabfallverbänden übernimmt und dafür die notwendigen Personalressourcen vorsehen. Auch ist die Prüfungstätigkeit beim Oö. Landesabfallverband entsprechend den gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. (Berichtspunkt 22, 23, 24 und 38; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>VI. Im Zusammenhang mit den mangelhaften Sachverständigengutachten im Rahmen eines Grundstücksverkaufes für ein Hotelprojekt sollte die Oö. Landesregierung in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die diesbezüglichen weiteren Schritte der Stadtgemeinde Freistadt kritisch verfolgen und gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen. (Berichtspunkt 96; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. Das Land OÖ sollte die Zielwerte für die oö. Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Potentiale analysieren und im Rahmen der Erstellung des kommenden Landes-Abfallwirtschaftsplanes adaptieren.** (Berichtspunkt 6; Umsetzung kurzfristig)

1.1.

Der neue Landes-Abfallwirtschaftsplan war Mitte des Jahres 2024 aus fachlicher Sicht vollständig ausgearbeitet. Eine Abstimmung mit den relevanten Interessensgruppen (u. a. Abfallwirtschaftsverbände, Kammern, Interessensvertretungen) war dabei bereits erfolgt. Ende Juni 2024 wurden die Ergebnisse den politischen Fraktionen im OÖ Umweltbeirat präsentiert. Ausständig war zum Prüfungszeitpunkt noch die Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung. In der Folge hat diese dem Oö. Landtag über die aufgrund des Landes-Abfallwirtschaftsplans getroffenen Maßnahmen zu berichten (Landesabfallbericht).

Inhaltlich sieht der Landes-Abfallwirtschaftsplan Ziele und Maßnahmen bei der Bewusstseinsbildung, der Abfallvermeidung, den einzelnen Abfallfraktionen bis hin zu den Altstoffsammelzentren und Abfallbehandlungsanlagen vor. Thematisiert werden auch die künftige Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft und damit einhergehend die Empfehlungen des LRH insbesondere zur Weiterentwicklung regionsübergreifender Kooperationen. In Bezug auf die im Rahmen der Initiativprüfung speziell analysierten Zielwerte bei den kommunalen Hausabfällen wird in städtische, intermediäre und ländliche Gebiete unterschieden (Zielwerte: Rückgänge zwischen 5 und 10 Prozent). Dies deshalb, weil im städtischen Bereich beim Hausabfall noch höheres Potential zur Abfallreduzierung erkannt wurde.

1.2.

Wesentliche Zielwerte waren festgelegt und die fachlichen Arbeiten zum Landes-Abfallwirtschaftsplan abgeschlossen. Der LRH weist darauf hin, dass der offene Regierungsbeschluss innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans – konkret bis Jänner 2025 – herbeizuführen ist.

Insgesamt war die Empfehlung somit noch in Umsetzung.

- II. Das Land OÖ sollte auf die Systempartner der oö. Abfallwirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken, um den Widerspruch zwischen den übergeordneten abfallwirtschaftlichen Zielen und den wirtschaftlichen Zielen des Betreibers der Abfallverbrennungsanlage aufzulösen.** (Berichtspunkt 7; Umsetzung mittelfristig)

2.1.

Wesentliche Vertragsbestimmungen der „Oö. Mülllösung“ wirken sich kontraproduktiv auf die zentralen abfallwirtschaftlichen Ziele des Landes OÖ aus, die Restabfallmengen zu reduzieren. Mindestanlieferungsmengen unterstützen die

wirtschaftlichen Zielsetzungen der Anlagenbetreiber, widersprechen aber den übergeordneten Zielen, Abfälle zu vermeiden bzw. zu trennen. Das Land OÖ ist in diesem Zusammenhang nicht direkter Vertragspartner, hat aber gemeinsam mit den Systempartnern dafür zu sorgen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden.

Keine Einflussmöglichkeiten hat die Oö. Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde, weil die vertragliche Vereinbarung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Sinne des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 bedarf. Möglichkeiten sah das Land OÖ aber darin, bei den Vertragspartnern auf die Empfehlung des LRH hinzuweisen und um Berücksichtigung im Rahmen der Anpassung des Vertragswerkes zu ersuchen. Seitens des Landes waren sowohl die AUWR als Fachabteilung als auch die Direktion Finanzen als zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung involviert. In diesem Zusammenhang thematisierte ein Vertreter des Landes OÖ die vertragliche Situation im November 2023 im Rahmen der Verbändeversammlung des Oö. Landesabfallverbandes verbunden mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

2.2.

Der LRH hält fest, dass das aktuelle Vertragswerk bis Ende 2026 läuft. Positiv sieht er das bisherige Zusammenwirken der verantwortlichen Landesstellen, um den Zielkonflikt zwischen den wirtschaftlichen Zielen des Anlagenbetreibers und den übergeordneten Zielen der Abfallwirtschaft aufzulösen. Für den LRH waren erste Schritte hin zur Verbesserung des Vertragswerks im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele gesetzt. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass diese Empfehlung gemäß Beschluss des Kontrollausschusses innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes umgesetzt werden sollte.

III. Die Oö. Landesregierung sollte rasch eine Verordnung zu den Grundsätzen des vom Oö. Landesabfallverband zu erstellenden Katastrophen-Konzeptes in der Abfallwirtschaft erlassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung kurzfristig)

3.1.

Zum Zeitpunkt der Initiativprüfung lag ein verwaltungsinterner Entwurf für die angestrebte Verordnung vor. Dieser befand sich in Abstimmung mit dem Oö. Landesabfallverband. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten war der 1.1.2024 vorgesehen. In der Folge stellte sich im Rahmen der letzten Abstimmungen heraus, dass sich die mit der entworfenen Verordnung angestrebten Ziele nicht rechtskonform erreichen lassen. Grund war konkret, dass nach neuerer Auffassung insbesondere Pandemien nicht als Katastrophen nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz zu qualifizieren seien, sodass eine neuerliche Gesetzesänderung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist nunmehr angedacht, von der Verordnungsermächtigung abzugehen und die Pflichten des Oö. Landesabfallverbandes direkt im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz zu verankern.

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung lag ein Erstentwurf für eine Gesetzesänderung vor. Anstelle des Begriffes der „Katastrophe“ soll der weiter gefasste Begriff des „Unvorhergesehenen Ereignisses“ treten, der Epidemien und Pandemien, Energiemangellagen, Blackout oder Elementarereignisse umfasst. Das diesbe-

züglich vom Oö. Landesabfallverband zu erstellende Konzept soll sicherstellen, dass die Altstoffsammelzentren in derartigen Fällen oberösterreichweit möglichst einheitlich funktionieren und deren Betrieb so lange wie möglich aufrecht erhalten werden kann. Anzumerken ist, dass die Betreiber der Altstoffsammelzentren (Bezirksabfallverbände, Statutarstädte bzw. allfällig beauftragte Dritte) bei der Konzepterstellung einzubinden sind.

3.2.

Der LRH sieht es kritisch, dass die unterschiedliche Auslegung des Begriffes der „Katastrophe“ zu einer weiteren Verzögerung bei der Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte führte. Angesichts vielfältiger Bedrohungs- und Problemszenarien der letzten Jahre ist die Gesetzesänderung bzw. Konzepterstellung konsequent bzw. rasch zu realisieren. Insgesamt sieht der LRH die Umsetzung seiner Empfehlung in Ausarbeitung.

IV. Das Land OÖ sollte unter Einbindung aller Systempartner ein Projekt zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft initiieren. Dies bedeutet, dass bereits bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit forciert, aber auch neue Handlungsfelder analysiert werden sollten. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)

4.1.

Der LRH thematisierte für eine Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft insbesondere die Umsetzung des Oö. Reformprojektes, Kooperationsmöglichkeiten bei den Verbandsstrukturen, die Digitalisierung der Abfallwirtschaft und eine allfällige Erweiterung des Aufgabenspektrums. Die Abteilung AUWR ersuchte den Oö. Landesabfallverband Anfang 2024 einen Prozess zur Strategieentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich zu starten. Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Projektkonzept mit Überlegungen zu den Zielen, der Prozessstruktur, dem Zeitplan sowie den einzubindenden Organisationen vor. Die Durchführungsphase sollte dabei von Herbst 2024 bis Mitte 2025 stattfinden.

Unabhängig von den Gesamtüberlegungen zur kommunalen Abfallwirtschaft erarbeiteten wesentliche Systempartner („Umweltprofis“) im Jahr 2023 die Zukunftsstrategie „Altstoffsammelzentren 2030“. Diese sieht als quantitatives Leitziel eine Steigerung des Anteils an der gesamten Siedlungsabfallmenge von über 40 Prozent in den Altstoffsammelzentren vor (Ist: 37 Prozent). Dahinter liegt ein Maßnahmenplan mit Vorschlägen zu Bereichen wie Kommunikation, Kundenmanagement, Organisation oder Betriebsoptimierung.

4.2.

Der LRH hebt positiv hervor, dass sich ein Großteil seiner Anregungen in den ersten Überlegungen zur Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft wiederfinden. Er hebt abermals hervor, dass eine wesentliche Stärke der kommunalen Abfallwirtschaft in einer landesweit flächendeckenden Gesamtstruktur liegt, die gleichzeitig auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Diese gilt es weiter zu stärken und gegebenenfalls um zusätzliche Aufgaben zu erweitern (z. B. im Bereich Klima und Energie).

Aus organisatorischer Sicht sieht der LRH die Federführung beim Projekt durch den Oö. Landesabfallverband zweckmäßig. Das Land OÖ sollte sich im Prozess

über eine Steuerungsgruppe einbringen und in der Folge durch eine Novellierung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes den rechtlichen Rahmen zur Weiterentwicklung schaffen. Insgesamt sieht der LRH in diesem Bereich erste Schritte gesetzt.

V. Das Land OÖ sollte klären, welche Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung künftig die Prüfungstätigkeit bei den Bezirksabfallverbänden übernimmt und dafür die notwendigen Personalressourcen vorsehen. Auch ist die Prüfungstätigkeit beim Oö. Landesabfallverband entsprechend den gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. (Berichtspunkt 22, 23, 24 und 38; Umsetzung kurzfristig)

5.1.

Die Direktion Präsidium stellte im September 2023 im Rahmen einer Änderung des Kompetenzen-Kataloges für das Amt der Oö. Landesregierung ausdrücklich klar, dass die Aufsicht über den Landesabfallverband und die Bezirksabfallverbände in der Aufgabengruppe Umwelt- und Anlagenrecht liegt. Dies umfasst künftig auch die Durchführung von Gebarungsprüfungen.

Im Stellenplan 2024 wurde für die Übernahme der Prüftätigkeit ein halber Dienstposten vorgesehen. Zum Prüfungszeitpunkt war die betreffende Stelle in der Jobbörse des Landes OÖ als auch extern ausgeschrieben, aber noch nicht besetzt. Parallel dazu arbeitete die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) an einem entsprechenden Konzept zur Prüfung des Landesabfallverbandes und der Bezirksabfallverbände. Im Prüfplan 2024 war bereits ein Bezirksabfallverband zur Überprüfung vorgesehen.

5.2.

Die Arbeiten zur Wiederaufnahme der Gebarungsprüfung bei den Abfallverbänden waren aus Sicht des LRH relativ weit fortgeschritten. In Bezug auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten wird sich zeigen, ob damit langfristig das Auslangen gefunden werden kann. Dies auch deshalb, da die AUWR künftig auch die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Abfallwirtschaftsverbände übernehmen soll.¹ Für den LRH war die Empfehlung insgesamt noch in Umsetzung.

VI. Im Zusammenhang mit den mangelhaften Sachverständigengutachten im Rahmen eines Grundstücksverkaufes für ein Hotelprojekt sollte die Oö. Landesregierung in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde die diesbezüglichen weiteren Schritte der Stadtgemeinde Freistadt kritisch verfolgen und gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen. (Berichtspunkt 96; Umsetzung kurzfristig)

6.1.

Der im Rahmen der Initiativprüfung als Sonderfall analysierte Grundstücksverkauf in der Stadtgemeinde Freistadt stellte sich aus umweltrechtlicher Sicht hinsichtlich

¹ Bislang wurden die Rechenwerke der Bezirksabfallverbände von den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften geprüft.

vermuteter Kontaminierungen als unbedenklich heraus. Aus wirtschaftlicher Sicht deutete aber Vieles darauf hin, dass die Stadtgemeinde das betreffende Grundstück um zumindest 223.000 Euro unter Marktniveau verkauft hat (656.400 Euro bzw. 71,40 Euro je m²). Kritisch sah der LRH dabei insbesondere die Vorgangsweise der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit widersprüchlichen Bewertungsgutachten.

Die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) ersuchte in der Folge im Oktober 2023 die Stadtgemeinde Freistadt im Rahmen einer Auskunft nach § 100 Oö. Gemeindeordnung 1990, das angekündigte neuerliche Sachverständigengutachten mit einer Information über die sich daraus ergebenden weiteren Schritte vorzulegen. Der Bürgermeister teilte im November 2023 mit, dass sich die Stadtgemeinde Freistadt nunmehr anwaltlich beraten lasse. Sie hätte auf Basis der anwaltlichen Beratung die Haftpflichtversicherung des Sachverständigen aufgefordert, einen Mindestschaden von 223.000 Euro anzuerkennen. Von der Antwort der Haftpflichtversicherung hingen die weiteren seitens der Stadtgemeinde zu setzenden Schritte ab. Das angekündigte neuerliche Sachverständigengutachten wurde seitens der Stadtgemeinde nicht vorgelegt.

Im Februar 2024 forderte die IKD von der Stadtgemeinde abermals das angekündigte neuerliche Sachverständigengutachten und Unterlagen zu mittlerweile gesetzten Schritten bzw. erhaltenen Informationen an. Die Stadtgemeinde Freistadt teilte im März 2024 mit, dass seitens der Haftpflichtversicherung sämtliche Ansprüche zurückgewiesen worden seien und von dieser ein diesbezügliches Gutachten übermittelt worden sei. Die Suche der Stadtgemeinde nach einem eigenen Sachverständigen, der bereit wäre das Erstgutachten zu überprüfen, gestalte sich überdies sehr schwierig.

Zusammenfassend weist das von der Haftpflichtversicherung in Auftrag gegebene Gutachten darauf hin, dass bei Immobilienbewertungen generell zwischen einem abstrakten Verkehrswert und einem sachgerechten Verkaufspreis zu unterscheiden sei. Zentrale Botschaft sei auch, dass der von der Stadtgemeinde Freistadt abgeschlossene Kaufvertrag wesentlich vom Gutachten des Sachverständigen abweiche, zumal kein Abbruch der Versteigerungshalle erfolgte. Dadurch wären die Abbruchkosten gar nicht und die Entsorgungskosten nur teilweise angefallen. Eine entsprechende Anpassung an den Kaufvertrag würde laut nunmehrigem Gutachten einen angepassten Kaufpreis von 987.494 Euro (107,41 Euro pro m²) ergeben.

Die IKD teilte mit, dass ihr zum Prüfungszeitpunkt – außer weiteren Auskunftsersuchen – keine sonstigen Maßnahmen zur Verfügung standen.

6.2.

Im Rahmen der Folgeprüfung beurteilt der LRH nicht das direkte Handeln in der Stadtgemeinde, sondern ausschließlich jenes des Landes OÖ als Aufsichtsbehörde. Er gibt deshalb zum Gutachten, das von der Haftpflichtversicherung des Sachverständigen in Auftrag gegeben wurde, keine Detailbewertung ab. Fest steht für den LRH allerdings, dass die in der Initiativprüfung aufgezeigten Widersprüche nach wie vor nicht aufgelöst sind. Dies unter anderem auch deshalb, weil die Stadtgemeinde ihrer Zusage nach einem weiteren unabhängigen Sachverständigengutachten noch nicht nachgekommen war.

Im Hinblick auf die Beurteilung der gesetzten Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Land OÖ mehrfach um Auskunft nach §100 Oö. GemO 1990 ersuchte. Es sollte im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten mit Nachdruck auf die Stadtgemeinde einwirken, damit diese den Verkaufspreis nochmals von unabhängiger Sachverständigenseite überprüfen lässt. In diesem Zusammenhang wäre die Stadtgemeinde von der Aufsichtsbehörde mit der Aussage zu konfrontieren, dass der Hotelinvestor als Reaktion auf den Bericht des LRH in einem Zeitungsbericht unter anderem zitiert wird, dass er „von Anfang an gesagt habe, er zahle für den Grund 80 Euro pro Quadratmeter und keinen Euro mehr“.²

Zusammenfassend waren für den LRH erste Schritte zur Klärung der Sachlage gesetzt.

Linz, am 4. September 2024

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

² vgl. [Zeitungsbericht vom 3. Juli 2023](#)